



# Mindestbruttolöhne für Lehrverhältnisse im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Gültig für Lehrverhältnisse, die nach dem linearen Schulsystem abgeschlossen werden.

## 1 Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag - Nettolohn – ist an den Lernenden ausbezahlen. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der Lernende nicht jede Nacht auf dem Betrieb des Lehrmeisters übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der Lernende, während dem ganzen Lehrverhältnis nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Nettolohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art 345a Abs 2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist. Die vorliegenden Richtlinien wurden durch die Bildungskommission des VSGP am 20.09.2022 beschlossen. Sie dienen den Kantonalorganisationen, um Lohnempfehlungen zu definieren.

### 1.1 Mindestbruttolöhne pro Monat

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
ohne 13. Monatslohn	CHF 1'100.-	CHF 1'300.-	CHF 1'500.-
bei Zweitausbildung	-	CHF 1'500.-	CHF 1'700.-
EBA	CHF 900.-	CHF 1'100.-	-

Wird der Mindestlohn unterschritten, so ist dies im Beiblatt zum Lehrvertrag zu begründen.



## 2 Arbeitsstunden

48 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt.

## 3 Bewertung der Naturalleistungen (in CHF)

<i>Ansätze</i>	<i>pro Tag</i>	<i>pro Monat</i>	<i>pro Jahr</i>
<b>Total</b>	<b>33.00</b>	<b>990.00</b>	<b>11'880.00</b>
Morgenessen	3.50	105.00	1'280.00
Mittagessen	10.00	300.00	3'600.00
Abendessen	8.00	240.00	2'880.00
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>645.00</b>	<b>7'740.00</b>
Unterkunft	11.50	345.00	4'140.00

## 4 Hinweise und Empfehlungen zu den Sozialversicherungsabzügen

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,4% festgesetzt (5,3% für AHV/IV/EO und 1,1% für ALV). Lehrlinge sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lehrlinge ab dem 1. Januar des auf den 17. Geburtstag folgenden Jahres, sofern ihr Lohn monatlich CHF 1'792.50 oder Jahreslohn CHF 21'510.- übersteigt.

Bei den Sozialversicherungsabzügen sind kantonale Bestimmungen zu beachten.

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt als neutrales Geschlecht und bezeichnet sowohl Männer als auch Frauen.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten, Berufsbildungskommission  
 20.09.2022/CR